

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, 15.05.2023

Niederschrift

über die 58. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des SGSA,
am Mittwoch, 03. Mai 2023, um 10:00 Uhr, in der Landesgeschäftsstelle Magdeburg

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 12:50 Uhr

Anwesenheit:
s. beigefügte Anwesenheitsliste

Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Tagesordnung

Die Ausschussvorsitzende *Frau Ost, (Stadt Bernburg (Saale))* eröffnet die Sitzung und begrüßt die Ausschussmitglieder.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss bestätigt die Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu TOP 2: Bestätigung der Niederschrift über die 57. Sitzung am 05.10.2022

Die Niederschrift über die 57. Sitzung am 05.10.2022 wurde am 11.01.2023 per E-Mail versandt.

Es gab keine schriftliche Einwendung zur Niederschrift. Mündlich wurden auch keine Einwendungen vorgetragen.

Die Niederschrift wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu TOP 3: Fortsetzung Erfahrungsaustausch E-Scooter – Abstellen im öffentlichen Raum (Stadt Merseburg)

Herr Nemson (Stadt Merseburg) führt in den Sachverhalt anhand des Vorberichts ein. Mittlerweile gibt es in Merseburg ein erhöhtes Fahrzeugaufkommen, aber keine einheitliche Meinung zum Umgang damit. Eine Regelung wie in Halle gibt es nicht. Die von der Stadt aufgefundenen Roller werden vom Verleiher nicht abgeholt. Wie soll die Stadt damit umgehen

(Verschrotten)? Es fehlt an Bußgeldtatbeständen, gegen den Verursacher ist ein Ordnungswidrigkeitenverfahren kaum möglich.

Herr Schreyer (Stadt Halle (Saale)) erläutert, dass in der Stadt Halle auf Sondernutzung dafür umgestellt wurde. Die Anbieter mussten Anträge stellen, erhielten dann Bescheide. Ein Anbieter hatte vor dem VG Halle im Eilverfahren klären lassen wollen, ob überhaupt ein Sondernutzungstatbestand vorliegt. Mit ihm wurde ein Vergleich geschlossen, die rechtlichen Probleme sind aber nach wie vor nicht geklärt. U.a. ob ein Anspruch auf Free Floating (Fahrzeug steht dort, wo der letzte Kunde es abgestellt hat) besteht?

Herr Seidig (Lutherstadt Wittenberg) informiert über die Sondernutzung in Wittenberg. Mit dem Anbieter wurde ein Vertrag geschlossen, der öffentlich vom Stadtrat beschlossen wurde. Es wurden Zonen definiert, die nicht befahren werden sollen. Aus wirtschaftlichen Gründen hat sich der Anbieter zurückgezogen.

Herr Seidig berichtet von den Erfahrungen, dass die festgelegten Standorte auch entsprechend genutzt wurden.

Herr Vogler (Stadt Burg) ergänzt, dass wohl Gerichte darüber entscheiden müssten. Eine Regelung im StVG ist notwendig.

Herr Seidig verweist nochmals auf die gewerbliche Nutzung des öffentlichen Raums.

Herr Marske (Landeshauptstadt Magdeburg) informiert zur Situation in Magdeburg. Auch hier gibt es bereits Anbieter und es werden mehr. Daher muss das auch entsprechend geregelt werden.

Frau Ost informiert, dass in Bernburg auch der Anbieter Bolt ca. 100 Roller verleiht, die teilweise an der Saale herumliegen. Der Stadtrat sieht das jedoch unproblematisch, v.a. vor dem Hintergrund der Entscheidung in Paris (Pariser stimmten für Verbot von E-Scooter-Verleih).

Der Rechts- und Verfassungsausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Zu TOP 4: Nutzungsüberlassung von Sportstätten an gemeinnützige Sportvereine nach §§ 11 und 12 SportFG (Stadt Bitterfeld-Wolfen)

Frau Kubisch (Stadt Bitterfeld-Wolfen) führt in das Thema anhand des Vorberichts ein.

Konkret geht es um eine Schwimmhalle, die als Sportstätte in einer städtischen Eigengesellschaft mit steuerlichem Querverbund integriert ist und von einem Verein genutzt wird. Die Stadt befindet sich in der Haushaltskonsolidierung, bisher wurden jedes Jahr Zuschüsse an den Verein gezahlt, der aber auch entgeltliche Angebote in der Schwimmhalle macht. Aus dem Stadtrat heraus kam die Bitte, dieses Verfahren zu überprüfen, insbesondere wie hoch der finanzielle Zuschussbedarf für den Verein tatsächlich ist. Die Nutzung der Schwimmhalle steht ihm grundsätzlich kostenlos zu, da er gemeinnützig ist. Ansonsten verweigert sich der Verein, gegenüber der Stadt seine finanzielle Situation für die Feststellung seines Zuschussbedarfs offenzulegen.

Frau Ost erläutert das Verfahren in Bernburg. Die Stadt betreibt mehrere Sportstätten, mit ca. 20-30 % beteiligen sich die Vereine an den Betriebskosten. Eine Gesellschaft betreibt die Bäder, aber auch hier soll eine Vereinheitlichung der Betriebskosten-Beteiligung erreicht werden. Für nicht gemeinnützige Vereine ist eine Gesamtkostenpauschale vorgesehen.

Frau Kubisch ergänzt, aufgrund des Defizits in der Stadt wird die finanzielle Situation nun konkreter hinterfragt und der Oberbürgermeister wurde zur Offenlegung und Klärung mit den Vereinen beauftragt.

Herr Nemson informiert, dass Dritte in Merseburg für die Sportstättennutzung bezahlen müssen, Vereine nicht.

Frau Ost ergänzt auf Nachfrage, dass die Betriebskostenpauschale keine Personalkosten beinhaltet.

Herr Nemson erläutert, dass es in Merseburg keine Sportstätten-Mitarbeiter mehr gibt, die Vereine zahlen für die Nutzung eine historisch gewachsene Pauschale. Sie erhalten aber für die Pflege und Wartung der Sportstätten eine finanzielle Unterstützung durch die Stadt.

Frau Weber (Stadt Zeitz) teilt mit, dass in Zeitz ebenfalls versucht wird, eine Vereinheitlichung der Betriebskosten als Betriebskostenpauschale zu erreichen. Derzeit gibt es eine unterschiedliche Beteiligung der Vereine. Problematisch sieht sie die Konsolidierung der Vereine im Hinblick auf eine Förderung bzw. Unterstützung durch die Stadt.

Frau Wöbken (Stadt Eisleben) informiert über die entsprechende Entgeltordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz, die kreisweit einheitlich gilt. Daher ist nur eine Betriebskostenpauschale zu zahlen, die ebenfalls keine Personalkosten enthält.

Herr Schreyer erläutert, dass das Nutzungsentgelt für alle außer Pachtvereine gilt. Es wird unterschieden zwischen gemeinnützigen und wirtschaftlichen Vereinen. Eine wirtschaftliche Offenlegung der Vereine sieht er kritisch. Die Grundsätze gelten für alle, manchmal gibt es jedoch Sonderfälle.

Frau Kubisch fragt nach der angemessenen Ermittlung der Betriebskostenbeteiligung.

Herr Vogler benennt beispielhaft die neu sanierte Schwimmhalle in Burg, die auch von einem Verein genutzt wird. Es wurden aber feste Öffnungszeiten für die Bevölkerung vereinbart. Betriebskostenpauschalen müssen dennoch gezahlt werden.

Herr Marske meint, dass solche Regelungen in einer Satzung festgeschrieben werden könnten.

Frau Kubisch ist der Ansicht, dass diese Regelungen für alle gleich gelten sollten.

Frau Ost führt die Diskussion zurück auf § 3 Abs. 1 SportFG LSA, wonach eine angemessene Beteiligung vorgesehen werden kann.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Zu TOP 5: Praktische Anwendung des TVergG LSA (Landesgeschäftsstelle)

Frau Schulz (Landesgeschäftsstelle) führt anhand des Vorberichts in die Thematik ein und ergänzt.

Das Präsidium hat in seiner 205. Sitzung am 28.03.2023 die Landesgeschäftsstelle gebeten, unter den Verbandsmitgliedern die Einschätzung zur praktischen Anwendbarkeit des TVergG LSA abzufragen. Mit E-Mail-Rundschreiben vom 04.04.2023 und einem Fragebogen wurden die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden nach ihrer Bewertung des TVergG LSA und einer kurzen Begründung gefragt.

Im Ergebnis haben sich 54 Verbandsmitglieder (43 Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, 11 Zweckverbände, AöR und Eigenbetriebe) beteiligt. 52 haben sich deutlich mit NEIN auf die Frage nach der praktischen Anwendbarkeit positioniert. 2 haben zwar mit JA geantwortet, jedoch in der Begründung auf die gleichen Problemlagen hingewiesen.

Als größtes Problem wurde die Anwendbarkeit des § 11 – Tariftreue, Mindeststundenentgelt und Entgeltgleichheit – benannt, gefolgt von fehlenden einheitliche Formularen und Verordnungen.

Weitere Probleme sind:

- Rechtlich angreifbare Verfahren
- Bestbieterprinzip unpraktikabel
- Anwendung auf freiberufliche Leistungen fraglich
- Abfrage Tarifregister zu langsam, teilweise erst nach 4 Wochen
- Schriftformerfordernis entspricht nicht gesetzlichen Vorgaben
- Hoher zeitlicher Mehraufwand
- Risiko der Fördermittlerückforderung
- Handlungsempfehlungen nicht anwendbar

- Bieter ziehen sich zurück
- Unterschiedliche Fristen in § 19
- Kontrolle der Mindeststundenentgelte nicht möglich
- Kaum noch Beteiligung von KMU/regionaler Unternehmen

Mittlerweile wurde auch aus der Landesregierung und dem Landtag heraus Bereitschaft signalisiert, das TVergG LSA doch noch einmal auf den Prüfstand zu stellen bzw. Änderungen zu unterziehen.

Vor diesem Hintergrund sei ebenfalls zu diskutieren, wie eine mögliche Alternativregelung für den § 11 TVergG LSA lauten könnte. Eine Abfrage bei anderen Landesverbänden ergab, dass überwiegend wohl Regelungen zur Anwendung kommen, welche der alten Regelung des § 10 LVG LSA entsprechen, also der Unternehmer verpflichtet sich per Eigenerklärung, sich an den jeweils gültigen Tarifvertrag zu halten, soweit zutreffend (ein Kreuzchen). Ein entsprechender Beschlussvorschlag soll dem Präsidium in seiner Sitzung am 22.05.2023 als Empfehlung des Rechts- und Verfassungsausschusses vorgelegt werden.

Herr Henschel (Stadt Bismark) ist der Ansicht, dass ein Mindestlohn nicht im Vergaberecht zu verankern ist. Ein entsprechend erklärendes Kreuzchen auf einem Formular sei noch handhabbar. Derzeit gibt es kaum noch Unternehmen, selbst für Kleinstaufträge, die sich an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen wollen. Wünschenswert sei es auch, Handreichungen für kleinere Kommunen zu erstellen, die insbesondere auf mögliche Spielräume eingehen.

Herr Vogler ergänzt, den Eigenerklärungen kommt eine größere Bedeutung zu, diese müssen aber sanktionsfähig sein. Eine Kontrolle der Unternehmen durch die Kommunen ist nicht möglich.

Herr Henschel weist darauf hin, dass Tarifverträge bindend sind. Eine Kontrolle dessen muss aber durch andere Stellen durchgeführt werden.

Frau Weber erklärt, dass die Fördermittelgeber aktuell nur auf Fehler warten, um entsprechende Rückforderungen zu beanspruchen. Die Vergabestellen sind daher unsicher, wie mit dieser Situation umgegangen werden soll. Keine Vergabeverfahren durchzuführen, hält sie für keine Option.

Herr Seidig informiert, dass in Wittenberg die Formulare angepasst wurden. Bei Gesprächen mit der Kreishandwerkerschaft wurde deutlich, dass die Unternehmen die Kontrollen unproblematisch sehen, da diese ohnehin ständig alle Unterlagen für das Finanzamt und den Zoll bereithalten müssen. Die Zahlung von Tariflöhnen kann nicht durch die Kommunen kontrolliert werden. Dies würde v.a. kleinere Bewerber abschrecken. Seiner Ansicht nach sind die Bauvergaben einigermaßen machbar, problematisch sind jedoch die Lieferleistungen.

Herr Henschel ergänzt, dass es wenig Personal und damit Kapazitäten für die Vergabeverfahren gibt. Die Anzahl der Bewerber geht zurück. Kontrollen sind unmöglich leistbar. Freischaffende Architekten würden derzeit ebenfalls ihren Beruf an den Nagel hängen. Es sollte nicht in die Preisbildung der Firmen eingegriffen werden.

Herr Marske sieht die Eigenerklärungen als hilfreich an, allerdings hat der Bestbieter trotzdem alle Unterlagen vorzulegen.

Herr Schreyer geht auf die Stellungnahme der Stadt Halle im Rahmen der Umfrage ein und sieht dringenden Handlungsbedarf.

Frau Ost fragt nach einem entsprechenden Beschlussvorschlag.

Frau Schulz schlägt vor, im Umlaufverfahren die konkrete Formulierung abzustimmen, die beinhalten soll, dass die alte Regelung des § 10 LVG LSA wieder zur Anwendung kommen soll, zugleich sollen aber auch die Kontrollpflichten des § 17 TVergG LSA bei der Verwendung von Fördermitteln nicht verpflichtend werden.

Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses stimmen dem Verfahren und der inhaltlichen Regelung zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Im Rahmen des Umlaufverfahrens vom 04. – 08.05.2023 wurde folgender Beschluss bestätigt:

Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses sehen dringenden Änderungsbedarf beim § 11 TVergG LSA. Es wird empfohlen, die Regelung des § 10 LVG LSA wieder einzuführen. Zugleich ist auch § 17 TVergG LSA dahingehend anzupassen, dass im Zusammenhang mit dem Einsatz von Fördermitteln dem öffentlichen Auftraggeber keine Kontrollpflicht auferlegt wird, sondern diese bei den zuständigen Behörden (Zoll) verbleibt.

Weiterhin wurde auf Anregung von *Frau Weber* diskutiert, dass nach § 6a gem. VOB/A Eignungsnachweise von den Bietern gefordert werden. Dazu wird u. a. in Abs.2, Punkt 8. die Angabe gefordert, „dass nachweislich die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben ... ordnungsgemäß erfüllt wurde“. Das wird im Regelfall durch die Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. der Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes bestätigt.

Bei einigen Finanzämtern ist auf den v.g. Bescheinigungen geschrieben „Nur gültig im Original, ..., mit Dienststempel und Unterschrift.“. Im Rahmen des elektronischen Vergabeverfahrens gibt es nur elektronische Dokumente (Scan). Eine postalische Nachforderung des Originals kostet zusätzliche Zeit und erhöht den Aufwand für die Vergabestelle und für den Bieter überproportional. Der Schriftverkehr ist teilweise sogar ausgeschlossen.

Prüfer der Fördermittelgeber bemängeln jedoch die Vorlage des gescannten Dokumentes und fordern bis zu 25% der Fördermittel zurück, da nicht das Original vorliegt.

Daher ist für einige Fragen eine rechtliche Klärung bzw. ein Anstoß zur Änderung der offiziellen Verfahrensweise notwendig:

- a) Muss ein Nachweis vorliegen, oder reicht auch eine Eigenerklärung?
- b) Kann der Nachweis als Kopie oder als Scan vorgelegt werden?
- c) Wäre die Kopie oder Scan ausreichend, wenn die Vergabestelle bei der Veröffentlichung ausdrücklich nur eine Kopie zur Vorlage fordert?
- d) Bei präqualifizierten Unternehmen liegt diese Unbedenklichkeitsbescheinigung (fast) nie in der PQ-Akte. Es liegen jedoch dort Eigenerklärungen hierzu vor. Ist dieser Nachweis auch von PQ-Unternehmen zu fordern? Gilt hier auch nur das Original?

Herr Schreyer bestätigt die Problematik, sieht aber keine Lösung dafür.

Herr Henschel verweist auf ein Urteil, wonach Rückforderungen nicht pauschal erhoben werden dürfen, weil das Vergabeverfahren nicht eingehalten wurde. Zusätzlich müsste noch ein Schaden entstanden sein.

Herr Marske ist der Ansicht, wenn ein Original gefordert wird, so ist das auch vorzulegen. Schwierig wird das aber bei digitalen Verfahren. Daher muss das gesetzlich geregelt werden.

Herr Vogler schließt sich dem an. Bei der e-Vergabe kann ein Original nur in Ausnahmefällen vorgelegt werden. Der SGSA soll dem Land einen Vorschlag unterbreiten.

Frau Palm (Hansestadt Stendal) berichtet von einem aktuellen Fall, der zuständige Mitarbeiter hat das Original an den Unternehmer zurückgeschickt. Da dies aber aktenkundig war, sah die IB in dem Fall von einer Rückforderung ab.

Frau Ost weist darauf hin, dass ein Medienbruch im digitalen Verfahren möglichst unterbleiben sollte.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Zu TOP 6: Einräumung von Prüfrechten für Rechnungsprüfungsämter und den Landesrechnungshof bei kommunalen Beteiligungen nach § 140 III KVG LSA (Stadt Bernburg (Saale))

Frau Ost führt in die Problematik ein. Sie nimmt Bezug auf die beiden Urteile und die Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes, die als Anlagen 3-5 dem Vorbericht beigelegt waren. In Bernburg ist die Beteiligungsverwaltung im Rechtsamt verortet. Seit 1996 wird versucht, die Prüfrechte durch Änderung der Gesellschaftsverträge durchzusetzen. Insbesondere die privaten Gesellschafter lehnen das aber grundsätzlich ab. Nach der neuen Rechtsprechung könnte die Prüfung selbst nach Ankündigung des Landesrechnungshofes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit – auch ohne Änderung der Gesellschaftsverträge – gestattet werden.

Frau Pohl (Stadt Schönebeck) informiert, dass die Änderungen in den Gesellschafterverträgen von allen angenommen wurden. Das lief überraschend problemlos.

Herr Günther (Stadt Halberstadt) teilt mit, dass für eine solche Änderung Einstimmigkeit notwendig ist. Ein Gesellschafter hat bereits Ablehnung signalisiert. Der Beschluss zur Prüfung wäre mit einfacher Mehrheit möglich. Dies gilt auch für mittelbare Beteiligungen (25%).

Herr Marske stellt eine bestimmte Beteiligung in Magdeburg dar. In einer GmbH & Co. KG ist die Stadt Kommanditist. Sie hat keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik, dennoch müsse der Gesellschaftervertrag geändert werden. Für eine entsprechende Änderung des Gesellschaftervertrags ist aber eine 2/3-Mehrheit nötig.

Herr Günther meint, die Kommunen müssten in diesem Zusammenhang nur Unterlagen herausgeben, die ihnen auch vorliegen. Es könne nicht darum gehen, diese von den Unternehmen zusätzlich abzufordern.

Herr Vogler hat dies auch schon vor 15 Jahren in Burg durchzusetzen versucht. Das wurde mehrheitlich abgelehnt.

Herr Marske weist darauf hin, dass in das Gesellschaftsrecht nicht über das öffentliche Recht eingegriffen werden dürfe.

Frau Ost ergänzt, dass der Landesrechnungshof insbesondere die Vergaben prüfen möchte, da solche Gesellschaften ebenfalls als öffentlicher Auftraggeber gelten könnten.

Zu TOP 7: Aktuelle Informationen aus der Landesgeschäftsstelle

Aktuelle Informationen liegen nicht vor.

Zu TOP 8: Anfragen und Anregungen der Mitglieder

8.1 Zensus 2011

Herr Vogler informiert über das immer noch laufende Verfahren zur Anfechtung des Bescheides gegen das Statistische Landesamt vor dem OVG Sachsen-Anhalt. Insbesondere geht es darum, wer für die Angaben in dem Bescheid verantwortlich ist. Die zugrundeliegenden Erhebungsbögen wurden im Statistischen Landesamt bereits vernichtet, obwohl dies vom Zeitraum her noch nicht gestattet war. Am 15.06.2023 ist der Termin zur Hauptverhandlung. Er werde über das Ergebnis berichten.

8.2 Kommunal-Entschädigungsverordnung

Herr Marske erläutert seine Auffassung, wonach die Kommunal-Entschädigungsverordnung in § 6 Abs. 5 dahingehend geändert werden sollte, dass das Sitzungsgeld auch für Fraktionsvorstandssitzungen gezahlt werden könne.

8.3 Bürgerbegehren

Herr Marske informiert über ein Bürgerbegehren in Magdeburg. Nach § 26 Abs. 3 KVG LSA ist die Stadt verpflichtet, für die Bürgerinitiative eine Kostenschätzung beizubringen. Es gibt unterschiedliche Auffassungen, welche Kosten eine solche Kostenschätzung beinhalten soll. Wenn auch die mittelbaren Kosten umfasst wären, müsste diese Kostenschätzung im konkreten Fall extern vergeben werden. Das würde allein Kosten in Höhe eines 6stelligen Betrags bedeuten.

Problematisch wird der Fall dadurch, dass das Bürgerbegehren grundsätzlich unzulässig ist, dennoch ist vorher eine (hier sehr teure) Kostenschätzung vorzulegen. *Herr Marske* regt daher eine entsprechende Änderung im KVG LSA an.

8.4 Normenkontrollverfahren

Frau Kubisch informiert über ein vor dem OVG erfolgreiches Normenkontrollverfahren der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu einer Veränderungssperre eines B-Plans. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat dies nun so bestätigt. Insbesondere waren hier die Ausführungen zur Ersatzbekanntmachung von großem Interesse.

8.5 Bekämpfung Eichenprozessionsspinner

Frau Kubisch berichtet weiterhin von einem Zuständigkeitsstreit bei der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Ihrer Meinung nach wäre hier der Landkreis zuständig, der sich dem aber verweigert. In der Stadt selbst wird nun überlegt, in einem akuten Fall durch den Erlass einer Allgemeinverfügung selbst tätig zu werden. Es stellt sich jedoch die Frage, wenn die Stadt eigentlich nicht zuständig war, wie dann die Haftungsfrage aussieht. Daher würde *Frau Kubisch* bisher von einem Tätigwerden der Stadt abraten. Sie fragt nach den Auffassungen der Ausschussmitglieder, wie damit umgegangen werden könne. Es wird empfohlen, hier den Landkreis auf Tätigwerden zu verklagen.

8.6 Mustersatzung Feuerwehrkostenersatzsatzung

Frau Pohl fragt nach dem aktuellen Stand zur Überarbeitung der Mustersatzung, insbesondere welche Kalkulation nun empfohlen wird. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die Unterlagen, die der Oberbürgermeister Knoblauch im Rahmen der Klausurtagung des Präsidiums des SGSA übergeben hat. Die Ausschussmitglieder bitten darum, die hier zugrundeliegenden Urteile des VG Magdeburg und den Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt als **Anlagen** der Niederschrift beizufügen.

Zu TOP 9: Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Für die Festlegung eines Termins für die 59. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses soll wieder eine doodle-Umfrage für die Termine in den ersten beiden Wochen des Monats November 2023 stattfinden. Sitzungsort ist wieder die Landesgeschäftsstelle in Magdeburg.

Christine Ost
Ausschussvorsitzende

Bernward Küper
Landesgeschäftsführer

Andrea Schulz
Protokollführerin